

Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde Vellahn

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539) sowie der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz- und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg - Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Vellahn vom 14.05.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der zu unterhaltenen Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Ersatzansprüche der Gemeinde Vellahn für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann sonstige Leistungen nur gewähren, wenn
 - a) sie dadurch nicht ihren gesetzlichen Aufgaben entzogen wird,
 - b) einschlägige Privatbetriebe nicht eingesetzt werden können,
 - c) aus besonderen Gründen eine Eilbedürftigkeit den Einsatz erfordert, oder
 - d) die Leistung der Ausbildung förderlich ist.
- (4) Hat die Freiwillige Feuerwehr mit der Leistung begonnen, kann sie jederzeit zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben abgebrochen, bzw. ausgegebenes Gerät kann ebenfalls jederzeit unter dem gleichen Aspekt zurück gefordert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen außerhalb der gesetzlichen Aufgaben besteht nicht.
- (6) Eine Entscheidung über die Ausführung von Leistungen im Sinne dieser Satzung trifft der Wehrführer bzw. der von ihm beauftragte Einsatzleiter.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben sind gebührenpflichtig.
- (2) Als gebührenpflichtige Leistungen gelten
 - a) Leistungen bei Unfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben oder erhebliche Sachwerte nicht oder nicht mehr gefährdet sind (z.B. Bergen von Fahrzeugen, Auspumpen von Kellern oder Gruben usw.).

-
- b) die zeitweilige Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr.
 - c) die Überprüfung privater Brandschutzeinrichtungen.
 - d) Aufräumarbeiten an Einsatzstellen, die über die von den Freiwilligen Feuerwehren zur Gefahrenabwehr durchgeführten Maßnahmen hinaus vom Geschädigten oder Veranlasser beantragt werden.
 - e) Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen oder durch Personen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren.
- (3) Gebührenpflichtige Leistungen sind auch:
- a) Einsätze bei Bränden infolge Brandstiftung.
 - b) Einsätze der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen sowie zur Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen und Bränden, wenn der Geschädigte den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
 - c) Beseitigung von Ölspure.
- (4) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Leistungen:
- a) Sicherheitsmaßnahmen bei Ausbrennen von Schornsteinen, bei angeordneten Abbrennmaßnahmen.
 - b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch Wassergefährdende oder verschmutzte Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.
 - d) Feuerwehreinätze, die bei einer baulich oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden sind.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 veranlasst bzw. zu vertreten hat, einschließlich des Verursachers einer missbräuchlichen Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Strafrechtliche Verfolgung einer derartigen Alarmierung bleibt unberührt.
- (2) Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen ist deren Eigentümer gebührenpflichtig.
- (3) Bei Einsätzen nach Brandstiftung, ist der Brandstifter gebührenpflichtig.
- (4) Bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 3 ist der Geschädigte selbst gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben, der dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügt ist. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, die für vergleichbare Leistungen festgelegt sind. Ist im Anschluss an die Leistung oder nach Abschluss der Überlassung eine Gerätereinigung bzw. Geräteprüfung erforderlich, welche nur durch berechtigte Dritte durchzuführen sind, werden die hierzu erforderlichen Auslagen bzw. Gebühren umgelegt.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht - Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung (Zeitpunkt der Übergabe bzw. Übernahme) der Leistung.
- (2) Verzichtet der Gebührenpflichtige auf die Leistung, nachdem Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits alarmiert sind, oder machen sonstige von ihm zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind Gebühren zu entrichten, die sich zu der Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zur Rückkehr ergeben.
- (3) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 dieser Gebührensatzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gebühren werden dem Zahlungspflichtigen gegenüber durch schriftlichen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen.
- (5) Die Gemeinde Vellahn kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum, während dessen das Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Verbrauchsmittel in Anspruch genommen werden. (Von der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus) Bei einer Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb des Territoriums der Gemeinde Vellahn ist der Zeitraum maßgebend, während dessen das Personal, Fahrzeuge und Gerät vom Standort abwesend sind.
- (2) Abgerechnet wird nach vollen Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.

-
- (3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.
 - (4) Personalkosten für gebührenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren werden von der Gemeinde Vellahn nur für Angehörige der Feuerwehren der Gemeinde Vellahn erhoben und nur insofern, als diese auch in dieser Eigenschaft tätig werden.
 - (5) Erforderliche Fremdleistungen gemäß § 4 werden dem Gebührenschuldner in voller Höhe, zuzüglich entstandener Transportauslagen berechnet und richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der betreffenden Gebührensatzung oder Rechnungslegung.

§ 7 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist unbeschadet des § 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und bei der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Gebührenfrei sind ferner unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit technische Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, mit Ausnahme der Kosten für Materiallieferungen, bei Unfällen von Feuerwehrfahrzeugen sowie in anderen außergewöhnlichen Bedarfsfällen der Feuerwehren im Landkreis Ludwigslust, wenn Nachbarschaftshilfe anderer Feuerwehren nicht möglich oder erfolglos geblieben ist oder von vornherein keinen Erfolg verspricht.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Vellahn übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren und haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren unterbrochen oder zeitweilig überlassene Geräte zurückgefordert werden.
- (2) Für Schäden, die durch die Benutzung zeitweilig überlassener Geräte entstehen, die nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder deren Beauftragten selbst bedient werden, haftet die Gemeinde Vellahn nicht. Die Benutzer haben die Gemeinde Vellahn von jeglichen Ansprüchen, die aus den eingegangenen Benutzungsverhältnissen entstehen können, freizustellen.
- (3) Der Benutzer haftet der Gemeinde Vellahn für Schäden an zeitweilig überlassenen Geräten, sofern es sich nicht um normale Abnutzungsschäden handelt oder deren Verlust.
- (4) Das Recht der Gemeinde Vellahn auf weitgehende Schadensersatzansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen oder ihre Vertreter bzw. Beauftragten haben der Gemeinde Vellahn jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzuzeigen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlich sind.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des KAG und können mit Geldbußen geahndet werden.

§ 11
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2004 außer Kraft.

Vellahn, den 15.05.2007

Geistlinger
Bürgermeister

(Siegel)

Anzeigenvermerk

Die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vellahn wurde mit Schreiben vom 15.05.2007 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust nach § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V als angezeigt zur Kenntnis gegeben.

Verfahrensvermerk

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und / oder Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl M-V S. 360) geändert durch das vierte Änderungsgesetz zur Änderung der KV M-V vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.